



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 19.06.2020 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9922512/0003.B

## Anlagenbetreiber:

Mucke Recycling GmbH  
Hauernweg 13 48496 Hopsten

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Lagerung von gefährlichen Abfällen

## Standort:

Hauernweg 13  
48496 Hopsten

Datum der Überwachung: 03.06.2020

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Betrieb der gesamten Anlage, Einhaltung der Genehmigungsbescheide, Betriebsorganisation, Dokumentation, Abfallarten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

## Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, GefStoffV, AwSV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es lagen leichte Mängel bei der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vor. Der Betreiber wurde aufgefordert, die Vorgaben der Genehmigungsbescheide zeitnah umzusetzen. Die Mängel wurden umgehend behoben.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- <sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.